

## ***GESCHÄFTSORDNUNG DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN UND ERWEITERTEN VORSTANDES BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN STADTVERBAND AUGSBURG***

Beschlossen in der erweiterten Vorstandssitzung am 23.07.2016

Ergänzt in der erweiterten Vorstandssitzung am 16.09.2019

Aktualisiert in der erweiterten Vorstandssitzung am 05.12.2021

Aktualisiert in der erweiterten Vorstandssitzung am 29.01.2024

### **§ 1. Aufgabengebiet des Geschäftsführenden Vorstandes**

Das Aufgabengebiet des Geschäftsführenden Vorstandes ist in §7 (4) der Satzung des Stadtverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Augsburg geregelt. Dieses umfasst grundsätzlich operative Tätigkeiten. Diese sind wie folgt:

- 1.1 Entscheidungen über Ausgaben bis zu 1000€
- 1.2 Gesamte Personalführung aller Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle
- 1.3 Entscheidungen hinsichtlich Mitgliedschaftsanträgen und Mitgliedschaftskündigungen
- 1.4 Angelegenheiten die Geschäftsstelle betreffend.

### **§ 2. Aufgabengebiet des Erweiterten Vorstandes**

Das Aufgabengebiet des Erweiterten Vorstandes ist in §7 (6) der Satzung des Stadtverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Augsburg geregelt. Dieses umfasst grundsätzlich politische Tätigkeiten. Diese sind wie folgt:

- 2.1 Festlegung der politischen Aktivitäten, welche die Partei betreffen, im laufenden Kalenderjahr
- 2.2 Beschließung von Veranstaltungen, Aktionen und Infoständen, mit anschließender Umsetzung
- 2.3 Betreuung der Arbeitskreise, Stammtische und Kontaktpflege und -erhaltung zu parteinahen Initiativen und Verbänden
- 2.4 Unterstützung der Sprecher\*innen bei Social Media Aktivitäten

### **§ 3. Zusammensetzung des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes**

Die Zusammensetzung des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes ist in §7 der Satzung des Stadtverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Augsburg geregelt.

### **§ 4. Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes**

Eine Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes soll 14-tägig stattfinden. Zur Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung, sowie Ort, Datum und Zeit schriftlich oder in sonst geeigneter Art und Weise (E-Mail) einzuladen. Sie kann im Einvernehmen innerhalb der Erweiterten Vorstandssitzung stattfinden. Eine außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes kann ausschließlich mit Einwilligung einer der beiden Sprecher\*innen und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Art und Weise erfolgen.

### **§ 5. Sitzungen des Erweiterten Vorstandes**

Eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes findet in der Regel 14-tägig statt. Zur Sitzung des Erweiterten Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung, sowie Ort, Datum und Zeit schriftlich oder in sonst geeigneter Art und Weise (E-Mail) einzuladen. Die Einladung hat ebenfalls an die GRÜNE Stadtratsfraktion sowie – insoweit vorhanden – die Arbeitskreissprecher\*innen zu ergehen. Die Mitglieder werden durch den Rundbrief und auf der Homepage auf die Sitzung hingewiesen. Eine außerordentliche Sitzung des Erweiterten Vorstandes kann ausschließlich mit Einwilligung einer der beiden Sprecher\*innen und drei weiteren Mitgliedern des Erweiterten Vorstands unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Art und Weise erfolgen.

### **§ 6. Tagesordnung**

Die beiden Sprecher\*innen oder die\*der Geschäftsführer\*in setzen die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung muss den Teilnehmer\*innen vor der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

### **§ 7. Sitzungsverlauf**

Eine Vorstandssitzung des Geschäftsführenden oder Erweiterten Vorstandes findet nur statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Sitzungsleitung übernimmt in der Regel ein\*e Sprecher\*in.

### **§ 8. Öffentlichkeit**

Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die jeweilige Sitzung oder Teile der Tagesordnung für nicht-öffentlich erklären.

## § 9. Befangenheit

- 9.1 An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt oder betroffen sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies der Sitzungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2 Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Ausschließung.

## § 10. Abstimmungen

- 10.1 Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, davon mindestens ein\*e Sprecher\*in anwesend sind.
- 10.2 Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, davon mindestens ein\*e Sprecher\*in und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- 10.3 Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes.
- 10.4 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt.
- 10.5 Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gelten Anträge als abgelehnt.
- 10.6 Der Vorstand strebt an, Entscheidungen und Konflikte möglichst nach dem Konsentprinzip zu treffen und zu lösen. D.h. die Übereinkunft darüber, dass das Prinzip von "kein schwerwiegender und begründeter Einwand" die Beschlussfassung regiert.<sup>1</sup>
- 10.7 Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
- 10.8 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort, ohne Aussprache abzustimmen. Diese können enthalten:
- Antrag auf Schließung der Redeliste
  - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
  - Antrag auf sofortige Abstimmung
  - Antrag auf Vertagung
  - Antrag auf Überweisung an ein anderes Gremium
  - Antrag auf Redezeitbegrenzung
  - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - Antrag auf Ablösung der Sitzungsleitung
  - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages

---

<sup>1</sup> „Regiert“ meint, dass Beschlüsse auch auf andere Weise als per Konsent getroffen werden können, allerdings nur, wenn darüber mit Konsent entschieden wurde.

„Schwerwiegend“ bezieht sich auf den Toleranzbereich, das heißt die Begrenzungen jedes einzelnen Teilnehmenden und der Umgebung. Man muss nicht einer Meinung sein welche die beste Lösung ist – eine Lösung innerhalb des Toleranzbereichs reicht aus.

„Begründet“ bedeutet, dass Konsent kein Vetorecht ist. Konsent bedeutet das Recht, seinen Einwand zu begründen.

## **§ 11. Finanzen**

Die\*Der Schatzmeister\*in berichtet dem Vorstand regelmäßig über den finanziellen Zustand des Kreisverbandes. Bei Bedarf kann nach Vorankündigung ein detaillierter Bericht angefordert werden.

## **§ 12. Beschlussprotokoll**

Über den Verlauf der Sitzung ist von der\*dem Geschäftsführer\*in ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Sie soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer\*innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Diese Niederschrift ist unmittelbar nach der Sitzung, spätestens aber nach einer Woche an den Vorstand zu versenden und in der nächsten entsprechenden Sitzung von den Sitzungsteilnehmer\*innen zu genehmigen.

## **§ 13. Geltungsdauer und Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist während der Amtsperiode des aktuellen Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes gültig. Sie tritt mit Wirkung vom 29.01.2024 in Kraft.